

RS UVS Niederösterreich 1997/04/22 Senat-MI-96-449

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.04.1997

Rechtssatz

Die dem Beschuldigtem nach § 5 Abs 1 VStG obliegende Verpflichtung zur Glaubhaftmachung des fehlenden Verschuldens kann nicht alleine durch das Vorbringen erbracht werden, er sei während des gesamten Zeitraumes, in welchem die Übertretungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz gesetzt wurden, nicht in seinem Betrieb gewesen und hätte weder Anweisung gegeben, die Ausländerin zu beschäftigen, noch von der Beschäftigung derselben in seinem Heurigenlokal gewusst. Die Abwesenheit vom seinem Betrieb und die Weiterführung desselben ohne entsprechende Anweisung, Überwachung und Kontrolle stellt eine grob fahrlässige Vorgangsweise dar, zumal dadurch die erforderliche Sorgfalt in auffallender Weise vernachlässigt wurde.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at